

STRAHLENTHERAPIE

ALLGEMEINE HINWEISE

Aufgrund der Rahmenbedingungen der EBM-Weiterentwicklung und der Komplexität der Anpassung des EBM an den aktuellen Stand von medizinischer Wissenschaft und Technik im Bereich der Strahlentherapie werden strukturelle Änderungen im Kapitel 25 erst zum 1. Januar 2021 vorgenommen. Der Leistungskatalog wird zum 1. Januar 2021 aktualisiert und es werden weitere Abrechnungsziffern in das entsprechende Kapitel 25 aufgenommen. Die in den Sachkostenpauschalen 40840 und 40841 enthaltenen Kosten werden in Leistungen und verfahrensbezogene Zusatzziffern des Kapitels 25 überführt. Die Umstellung erfolgt punktsummen- und ausgabenneutral.

Umstellung der Bewertungs- und Abrechnungssystematik in der Hochvolttherapie

Bei der Abrechnung strahlentherapeutischer Leistungen im Rahmen der Hochvolttherapie waren bisher die Bestrahlungsziffern 25320 und 25321 je Bestrahlungsfraction berechnungsfähig. Hier erfolgt eine Änderung der Abrechnungsbestimmung von „je Fraktion“ in „für das erste Zielvolumen, je Bestrahlungssitzung“ beziehungsweise „je Bestrahlungsserie“. Mit der Umstellung wird die Hauptleistung der Bestrahlung in der Bestrahlungsgrundleistung abgebildet. Der zeitliche Mehraufwand jedes weiteren Zielvolumens wird in Form einer neuen Zuschlagsziffer abgebildet.

Bisher wurde bei der Bestrahlung von mehr als einem Zielvolumen die GOP 25320 und 25321 mehrfach angesetzt. Durch die Anpassung wird das erste zu bestrahlende Zielvolumen mit einem höheren Wert vergütet und die weiteren als niedriger bewerteter Zuschlag. Eine Begrenzung der maximal zu berechnenden Zielvolumina ist in der Nummer 5 der Präambel 25.1 EBM vorgegeben. In der Nummer 4 der Präambel 25.1 EBM erfolgt eine Neufestlegung der strahlentherapeutischen Begriffsdefinitionen Zielvolumen, Bestrahlungssitzung und Bestrahlungsserie.

Strahlentherapeutische Konsiliarpauschalen angepasst

Ab dem 1. Januar 2021 erfolgen inhaltliche Anpassungen bei den Konsiliarpauschalen. Dies betrifft die GOP 25210 (bei gutartiger Erkrankung) und 25211 (bei bösartiger Erkrankung oder bei raumfordernden Prozessen des zentralen Nervensystems) und Änderungen an der Leistungslegende der GOP 25213 (Zuschlag zur GOP 25211 bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern) des Abschnitts 25.2 EBM. Die Vergütung einzelner Leistungen ist angepasst worden.

GOP	Bewertung bis 31.12.2020 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2021 in Punkten
25210	286	322
25211	624	1041
25213	90	1542
25214	90	257

Der Zuschlag GOP 25213 kann zukünftig nur noch zur GOP 25211 (Konsiliarpauschale bei bösartiger Erkrankung oder bei raumfordernden Prozessen des Zentralen Nervensystems – ZNS) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern erbracht und abgerechnet werden.

Umstrukturierung der Hochvolttherapie im Abschnitt 25.3.2 EBM

Die therapeutische Bestrahlungsleistung bei gutartigen Erkrankungen wird über die GOP 25316 neu im Abschnitt 25.3.2 EBM abgebildet und um die Zuschläge nach den GOP 25317 und 25318 ergänzt. Die bisherige GOP 25320 (Bestrahlung mit Telekobaltgerät bei gut- oder bösartigen Erkrankungen oder Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei gutartigen Erkrankungen) wurde gestrichen, da Telekobaltgeräte in der modernen Strahlentherapie nicht mehr zur Anwendung kommen.

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
25316	Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei gutartigen Erkrankungen	405 Punkte
25317	Zuschlag für die Bestrahlung von mehr als einem Zielvolumen	230 Punkte
25318	Zuschlag für die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung (IGRT)	316 Punkte

Für die Bestrahlungsgrundleistung nach der GOP 25321 zur Bestrahlung bösartiger Erkrankungen oder raumfordernder Prozesse des zentralen Nervensystems sind sechs Zuschläge neu aufgenommen worden:

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
25321	Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei bösartigen Erkrankungen oder bei raumfordernden Prozessen des zentralen Nervensystems	811 Punkte
25324	Zuschlag für die Bestrahlung von mehr als einem Zielvolumen	287 Punkte
25325	Zuschlag für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik	278 Punkte
25326	Zuschlag für die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung (IGRT)	524 Punkte
25327	Zuschlag für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik in Kombination mit bildgestützter Einstellung (IGRT)	746 Punkte
25328	Zuschlag bei Überschreitung der Einzeldosis $\geq 2,5$ Gy	577 Punkte
25329	Zuschlag für die Bestrahlung von Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern	313 Punkte

Änderungen in der Brachytherapie im Abschnitt 25.3.3 EBM

Bei der Brachytherapie aus dem Unterabschnitt 25.3.3 EBM ändern sich zum 1. Januar 2021 die Bewertungen:

GOP	Bewertung bis 31.12.2020 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2021 in Punkten
25330	410	1347
25331	1171	7077
25332	780	4255
25333	1171	7077

Neue und geänderte Leistungen in der Bestrahlungsplanung im Abschnitt 25.3.4 EBM

Aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts kann auf Simulationen im Rahmen der Bestrahlungsplanung ohne Rechnerunterstützung (GOP 25340) bzw. mit Rechnerunterstützung (GOP 25341) verzichtet werden, sodass die Überführung der Simulation(en) vom obligaten in den fakultativen Leistungsinhalt erfolgt. Der obligate Leistungsinhalt der GOP 25341 und 25342 wird zur Abbildung der medizinisch-technischen Entwicklungen und damit zur Klarstellung der Leistungsinhalte ergänzt. Zur Berechnungsfähigkeit der GOP 25342 ist ein Bestrahlungsplanungs-CT oder -MRT nach der GOP 34360 oder 34460 Voraussetzung.

GOP	Bewertung bis 31.12.2020 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2021 in Punkten
25340	373	238
25341	1678	3463
25342	2497	4744

Zur Abbildung des erhöhten Aufwandes bei der rechnerunterstützten Hochpräzisionsbestrahlungsplanung (IMRT-Planung) wird ein entsprechender Zuschlag (GOP 25343) eingeführt:

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
25343	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 25342 für die rechnerunterstützte Hochpräzisionsbestrahlungsplanung (IMRT und/oder fraktionierte Stereotaxie)	7649 Punkte

Auflösung der Sachkosten des Abschnitts 40.15 EBM

Bisher erfolgte die Finanzierung der technischen Weiterentwicklung der Strahlentherapieleistungen und weitere Verfahren der Hochpräzisionstechnik sowie die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung über den Abschnitt 40.15 EBM. Im Rahmen der Neufassung des Kapitels 25 erfolgt eine Streichung des Abschnitts 40.15, um die technische Weiterentwicklung sachgerecht im EBM abzubilden. Sachkosten im Sinne von Verbrauchsmaterialien sind in der Strahlentherapie nur noch in geringem Maße vorhanden. Die bisher im Abschnitt 40.15 abgebildeten Kosten werden auf die Leistungen des Kapitels 25 umgelegt.

Finanzierung

Die Vergütung der Leistungen des Kapitels 25 des EBM erfolgt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Gemäß des HVM der KVSH werden die Strahlentherapieleistungen jedoch als freie Leistung vergütet werden. Durch die HVM-Regelung als freie Leistung dürfte es für die Strahlentherapeuten somit zu keinen erkennbaren Auswirkungen kommen. Ab 2023 wird die Strahlentherapie wieder extrabudgetär vergütet.